

# Garagenordnung der Tiefgarage „Gen“

## 1.1. Beschreibung

Mit dieser Tiefgaragenordnung wird das Abstellen von Fahrzeugen in der Tiefgarage des Bürogebäudes „Gen“ geregelt. Die Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage befindet sich in der Straße U garáží, Prag 7. Sie erfolgt mittels eines automatisierten Einfahrtssystems über die Ein- und Ausfahrtsrampe.

1.2. In der Tiefgarage dürfen nur Fahrzeuge des Stellplatzmieters parken, die beim Objektverwalter oder im Reservierungssystem MR. PARKIT erfasst sind.

1.3. Jeder im Reservierungssystem MR. PARKIT gemeldete Stellplatzmieter bestätigt durch die Reservierung und Bezahlung des Stellplatzes auf [www.mrparkit.com](http://www.mrparkit.com), dass er sich mit dieser Tiefgaragenordnung vertraut gemacht hat und ihr in ihrer Gänze zustimmt.

## 1.4. Grundfunktionen des Parksystems

Das Parksysteem hat folgende Grundfunktionen:

- automatisierte Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen der Mieter und Besucher durch Zugangskarten, Anruf von einer autorisierten Telefonnummer oder durch Kommunikation mit dem Aufsichtspersonal des Gebäudes.
- manuelle Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen von Lieferanten und Dienstleistern.
- Möglichkeit der Kommunikation mit dem Aufsichtspersonal (non-stop).

## 1.5. Begriffsdefinitionen und Stellplatzarten

**Stellplätze – Mieter:** Der Mieter hat einen Mietvertrag für bestimmte Stellplätze abgeschlossen oder eine gültige Reservierung im Reservierungssystem MR. PARKIT. Die Mitarbeiter des Mieters verwenden zur Ein- und Ausfahrt in die Tiefgarage ihre Magnetkarte, nachdem diese auch zur Nutzung der Tiefgarage programmiert worden ist. Es handelt sich um eine kontaktlose Magnetkarte mit kurzer Reichweite. Über MR. PARKIT registrierte Mieter öffnen die Ein-/Ausfahrt durch Anruf von der registrierten Telefonnummer.

**Stellplätze – Besucher:** Besucher nutzen die dafür vorgesehenen Stellplätze, die vom Mieter für Besucher angemietet wurden; diese befinden sich im 1. Untergeschoss und sind ausschließlich für Kurzzeitparken für vorher angemeldete Besucher bestimmt. Die Besucher erhalten an der Eingangsschranke vom System eine Zugangskarte, die für die Einfahrt in die Garage und den Zugang zur Rezeption dient.

## 1.6. Allgemeine Anweisungen zur Tiefgaragenordnung

1.6.1. Zugang zur Tiefgarage haben nur Fahrzeugführer mit einer gültigen Zugangskarte bzw. einer gültigen Reservierung bei MR. PARKIT und deren Mitfahrer.

1.6.2. Die Stellplätze sind durch Nummern und Tafeln gekennzeichnet. Der Mieter kennzeichnet seine Stellplätze mit dem Pkw-Kennzeichen oder dem Namen/Logo des Mieters. Besucherstellplätze sind mit einer Tafel mit der Aufschrift „NÁVŠTĚVA“ (Besucher) und dem Namen bzw. Logo

des Mieters gekennzeichnet. Stellplätze für Mieter von MR. PARKIT sind mit der Aufschrift „MR. PARKIT“ gekennzeichnet. Mieter und Besucher dürfen nicht auf anderen als den ihnen zugewiesenen Stellplätzen parken.

1.6.3. Wenn ein berechtigter Mieter seinen Stellplatz unbefugt besetzt vorfindet, muss er dies dem Aufsichtspersonal melden, das ihm einen vorübergehenden Ersatzstellplatz zuweist. Die Mieter von MR. PARKIT müssen die MR. PARKIT-Hotline anrufen.

1.6.4. Die Stellplätze sind nur für Personenkraftwagen mit einer max. Höhe von 1,90 m bestimmt.

1.6.5. In der Tiefgarage beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.

1.6.6. Die Fahrzeugführer sind in der Tiefgarage verpflichtet, die Straßenverkehrsordnung, die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften zur Verkehrssicherheit und -flüssigkeit und sonstige Rechtsvorschriften, die den Straßenverkehr regeln, (insbesondere Vorfahrt von rechts) einzuhalten und die montierten Verkehrszeichen zu beachten.

1.6.7. Das Fahrzeug muss auf dem Stellplatz so abgestellt werden, dass es mit keinem seiner Teile in den benachbarten Stellplatz ragt.

1.6.8. Die Einfahrt von Fahrzeugen mit Anhänger ist verboten.

1.6.9. Die auf den Fahrwegen fahrenden Fahrzeuge haben Vorfahrt vor Fahrzeugen, die aus den einzelnen Stellplätzen herausfahren.

1.6.10. Im Falle eines Defekts des Ein-/Ausfahrtterminals ist der

Fahrzeugführer verpflichtet, diesen Defekt der Gebäudeaufsicht über die Gegensprechanlage zu melden und den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

1.6.11. Jeder Stellplatzmieter hat das Recht, die ihm zugewiesenen Stellplätze im Einklang mit den Bedingungen des Mietvertrags und dieser Tiefgaragenordnung zu nutzen.

1.6.12. Die Gebäudeaufsicht oder ein anderer Mitarbeiter des Gebäudeverwalters kontrolliert regelmäßig die Richtigkeit und Berechtigung zum Parken auf den einzelnen Stellplätzen. Mieter und Besucher werden auf eine vorliegende Nichteinhaltung der Tiefgaragenordnung hingewiesen, diese Mängel werden regelmäßig beseitigt. Wenn ein konkretes Fahrzeug auf einem anderen als dem im Mietvertrag genehmigten Stellplatz abgestellt wurde, dokumentiert das Aufsichtspersonal diesen Umstand. Wenn es sich um das Fahrzeug eines Mieters handelt, informiert er ihn darüber, dass es sofort umgeparkt werden muss. Mieter sind verpflichtet, dem Vermieter eine Gebühr in Höhe von 1.000,- CZK für jedes Falschparken (d. h. auf anderen als den im Mietvertrag festgelegten Stellplätzen) zu zahlen. Besucher sind verpflichtet, dem Vermieter eine Gebühr in Höhe von 1.000,- CZK für jedes Falschparken (d. h. auf anderen als den mit „NÁVŠTĚVA“ gekennzeichneten Stellplätzen) zu zahlen.

1.6.13. Wenn der Tiefgaragennutzer bzw. eine andere Person die Tiefgaragenanlagen beschädigt oder einem anderen Stellplatzbenutzer Schäden verursacht, muss er diesen Umstand der Gebäudeaufsicht oder der Rezeption melden. Anschließend ist der Benutzer verpflichtet, den Schaden vollständig zu

ersetzen.

1.6.14. In der Tiefgarage dürfen sich Kinder bis 15 Jahre nur in Begleitung von Erwachsenen aufhalten.

1.6.15. Brände muss der Stellplatzbenutzer sofort in der Brandmeldestelle (Leitstand der Gebäudeaufsicht) melden.

1.6.16. In der gesamten Tiefgarage sind das Rauchen und der Umgang mit offener Flamme verboten.

1.6.17. Die Einfahrt von Fahrzeugen mit LPG- und CNG-Antrieb ist verboten.

1.6.18. Bei der Ein- und Ausfahrt muss abgewartet werden, bis sich die Schranke vollständig geöffnet hat. Es ist verboten, knapp hinter einem vorhergehenden Fahrzeug ein- bzw. auszufahren, ohne dass sich die Schranke zwischen den Fahrzeugen geschlossen hat.

1.6.19. Es ist verboten, bei abgestellten oder stehenden Fahrzeugen den Motor laufen zu lassen.

1.6.20. Auf allen Fahrbahnen besteht Halteverbot. Wenn ein Fahrzeug defekt ist und den Betrieb behindert, stellt der Fahrzeugführer in Zusammenarbeit mit dem Tiefgaragenpersonal sicher, dass das Fahrzeug sofort von der Fahrbahn entfernt wird. Andernfalls wird das Fahrzeug auf seine Kosten entfernt.

1.6.21. In der Tiefgarage ist es verboten, Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen bzw. zu reinigen, nachzutanken und Öl bzw. Kühlmittel nachzufüllen.

1.6.22. In der Tiefgarage ist es verboten, die Hupe zu verwenden.

1.6.23. Die Stellplätze dürfen (auch

kurzfristig) nicht für andere Zwecke als das Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden.

1.6.24. Der Mieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass jeder Fahrzeugführer, der Fahrzeuge des Mieters in der Tiefgarage nutzt, nachweisbar mit dieser Tiefgaragenordnung vertraut gemacht wurde.

1.6.25. Der Vermieter hat das Recht, die Tiefgaragenordnung so anzupassen, dass der optimale Betrieb in der Tiefgarage sichergestellt wird. Änderungen erfolgen durch Veröffentlichung einer neuen Tiefgaragenordnung im Gebäude.

1.6.26. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass es sich nicht um eine sog. bewachte Tiefgarage handelt, d. h. weder der Eigentümer des Stellplatzes noch der Vermittler verpflichten sich, das Fahrzeug des Mieters zu bewachen.

1.6.27. Weder der Eigentümer noch der Verwalter bzw. Vermittler haften für Schäden an Personen, Tieren oder Sachen, die sich unbegründet in der Tiefgarage befinden.

1.6.28. Weder der Eigentümer noch der Verwalter bzw. Vermittler haften für Schäden, die durch Zufälle oder höhere Gewalt (z. B. bewaffnete Überfälle, Selbstentzündung geparkter Fahrzeuge, Witterungsbedingungen wie Schnee und Eis, ...), Krieg, Terrorangriffe, Sabotage u. Ä. entstehen.

1.6.29. Weder der Eigentümer des Stellplatzes noch der Verwalter bzw. MR. PARKIT haften für Schäden am Fahrzeug oder an anderen beweglichen Sachen des Mieters bzw. für Schäden durch Verletzungen im Tiefgaragengelände.

1.6.30. Der Mieter erklärt, dass er eine

Kfz-Haftpflichtversicherung oder eine andere Versicherung abgeschlossen hat, die der Kfz-Haftpflichtversicherung in den Bedingungen und der Abdeckung ähnelt.

1.6.31. Bei Alarmen, Feueralarm oder der Evakuierung des Gebäudes sind die Mitarbeiter und Besucher verpflichtet, die Räume der Tiefgarage unverzüglich über die dafür vorgesehenen Fluchtwege (Treppen) zu verlassen.

## 2. Abschließende Bestimmungen

2.1. Die Tiefgaragenordnung ist stets in der Rezeption und im Leitstand der Gebäudeaufsicht sowie auf der Website [www.mrparkit.com](http://www.mrparkit.com) verfügbar.

2.2. Diese Tiefgaragenordnung ist für alle Mieter, Mitarbeiter, Besucher und Gäste verbindlich.

2.3. Der Vermieter behält sich das Rechte vor, diese Tiefgaragenordnung zu ändern und betriebsgemäß zu ergänzen.

2.4. Bei der Verletzung der in dieser Tiefgaragenordnung aufgestellten Regeln oder allgemeingültigen Rechtsvorschriften kann der Verwalter dem Mieter nach Rücksprache mit dem Eigentümer vorübergehendes Hausverbot erteilen.

2.5. Diese Tiefgaragenordnung wird zum 1.6.2018 wirksam.

Die deutsche Version der "Betriebsordnungen" ist eine Übersetzung des tschechischen Originals. Es handelt sich somit nur um einen informativen Text. Sollten sich Widersprüche zwischen der deutschen und der tschechischen Variante ergeben, ist das tschechische Original gültig.